

„Elternrecht gilt auch für Beschneidung“

Westfälische
Nachrichten
7. März 2013

Professor Wittreck bewertet zur „Woche der Brüderlichkeit“ religiösen Ritus juristisch

-hat- SENDENHORST. Auch ein knappes Jahr nach dem Aufsehen erregenden Urteil des Kölner Landgerichtes, das die Beschneidung von minderjährigen Kindern als unerlaubten Eingriff in das Kindeswohl und dessen Verletzung beurteilte, ist die öffentliche Diskussion noch nicht verstummt.

Professor Fabian Wittreck hat die Diskussion am Dienstagabend auf Einladung des Arbeitskreises „Woche der Brüderlichkeit“ um eine weitere Facette bereichert. In seinem Vortrag im Haus Siekmann hielt Wittreck, der an der Universität Münster einen Lehrstuhl für öffentliches Recht innehat, den Richtern der Kleinen Strafkammer des Kölner Landgerichtes vor, den Grundrechtskatalog nicht richtig bewertet zu haben.

Dabei stellte er voran, dass es ihm als Staatsrechtler nicht um eine strafrechtliche Bewertung des Urteils gehe. Auf diesem Gebiet sei er ein ebenso solcher Laie wie die Kölner Richter anscheinend im Verfassungsrecht.

Zum Erstaunen der Zuhörer hob Wittreck, der auch studierter katholischer Theologe ist, nicht so sehr auf Artikel vier, Absatz eins des Grundgesetzes über die



Professor Fabian Wittreck wurde zu Beginn der Veranstaltung von Professor Dr. Herbert Ulonska (re.), der dem Arbeitskreis angehört, vorgestellt.

Foto: Dierk Hantleb

Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ab. Sondern er sah zwei Grundrechte im Widerstreit: das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Artikel zwei und das Erziehungsrecht der Eltern in Artikel sechs, Absatz zwei des Grundgesetzes, das den Eltern ein weitgehendes Recht über das Wohl ihrer Kinder einräumt.

Das Elternrecht sei das

einzige Grundrecht, das in die anderen Grundrechte eingreife und dem daher eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der religiösen Praxis im Judentum und im Islam, die Vorhaut der männlichen Nachkommen zu beschneiden, zukomme.

Professor Dr. Herbert Ulonska, evangelischer Theologe und Mitglied des veranstaltenden Arbeitskreises, hatte bei seiner Begrüßung auf die entsprechen-

den Bibelstelle im Alten Testament im ersten Buch Mose, Kapitel 17, Verse 9 bis 14 verwiesen, in denen es unter anderem heißt: „Das ist aber mein Bund, den ihr halten sollt zwischen mir und euch und deinem Samen nach dir: Alles, was männlich ist unter euch, soll beschnitten werden. Ihr sollt aber die Vorhaut an eurem Fleisch beschneiden. Das soll ein Zeichen sein des Bundes zwischen mir und euch. Ein jegliches Knäblein, wenn's acht

Tage alt ist, sollt ihr beschneiden bei euren Nachkommen.“

Auf Widerspruch aus dem Publikum, man könne doch eine religiöse Praxis mit so gravierenden Folgen nicht mit dem Verweis auf eine mehr als 2000 Jahre alte Bibelstelle rechtfertigen, gab Wittreck zu bedenken, dass sich Glaubenspraxis nicht wissenschaftlich bewerten lasse. Im Übrigen griffen Eltern, die ihre Kinder in Ballett unterwiesen oder Leistungssport in frühen Jahren treiben ließen, womöglich sehr viel mehr in deren Wohl ein, als durch den Akt der einmaligen Beschneidung, der allerdings sachgerecht ausgeführt werden müsse. Das sei im Kölner Fall nicht geschehen.

Wittreck wollte nicht ausschließen, dass die öffentliche Diskussion bei den betroffenen Glaubensgemeinschaften auch aufklärerisch im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung der religiösen Praxis der Beschneidung gewirkt haben könnte. „Die Gesellschaft darf darüber diskutieren“, unterstrich Wittreck ausdrücklich, während er seinen Kollegen auf Grund seiner Ausführungen zum Grundrechtskatalog Zurückhaltung empfahl.